

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung;  
Musikschulen des Landes Kärnten: Ausschreibung von sechs Planstellen (davon vier Karenzvertretungen);  
Kärntner Landeskonservatorium: eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft (Karenzvertretung) im Fach Korrepetition und Nebenfach Klavier

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt, der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, der Marktgemeinde Poggersdorf, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Keutschach, der Gemeinde Irschen, der Gemeinde Weißensee, der Gemeinde Mallnitz, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Kärntner Landesbaupreis und Sonderpreis für Mobilität

Gefahrenzonenplan Weinbergbach

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: Verbot des Feueranzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Altstadt Kerngebiet“

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz: Energiemonitoringsysteme in 12 öffentlichen Gebäuden

Sozialhilfverband St. Veit/Glan: Darlehensaufnahme für die Finanzierung „Zu- und Umbau Haus Sonnenhang“

Abwasserverband Oberes Lavanttal: Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik, Bauabschnitte BA41, BA 42 und BA 5, Erd- und Baumeisterarbeiten;  
Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik, Bauabschnitte BA41, BA42 und BA5, Maschinelle Ausrüstung

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Sanierung der Solaranlage in 9170 Ferlach, Georg-Lora-Straße 49-55; Sanierung der Solaranlage in 9170 Ferlach, Georg-Lora-Straße 39-47;  
Arbeiten für das Bvh. Erweiterung Bewegungskindergarten St. Ulrich, 9560 Feldkirchen

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung – 9843 Großkirchheim, Untersagritz 27+28

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung im Bereich Jugend und Familie, Sozialwesen und Sicherheitspolizei

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 4. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift; 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel); 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2017/2018 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an den Musikschulen Millstatt und Radenthein.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Musikschule Winklern.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Elementare Musikpädagogik Klavier an den Musikschulen Gmünd, Kleblach-Lind, Möllbrücke, Rennweg und Greifenburg.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Harfe an den Musikschulen Pörschach, Moosburg und St. Veit/Glan.

Eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an den Musikschule Klagenfurt am Wörthersee.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Steirische Harmonika an den Musikschulen Spittal/Drau, Baldramsdorf und Gmünd.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und dies bis spätestens 1. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbestem Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Amt der Kärntner Landesregierung

Am Kärntner Landeskonservatorium gelangt ab dem Wintersemester 2017/2018 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Korrepetition und Nebenfach Klavier.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die einen Studienabschluss an einem Konservatorium oder einer Musikhochschule (vergleichbaren inländischen und ausländischen Institut) im Fach Korrepetition und Nebenfach Klavier und eine dementsprechende künstlerisch pädagogische Qualifikation und Konzerterfahrung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I/L/I 1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), dem Kärntner Landeskonservatorium (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 8. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hebammen (m/w)

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. August 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

##### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-77-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 9. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

13a/2016 eine Teilfläche von 2.230 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 636/10 und 639/1, KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13b/2016 eine Teilfläche von 560 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 639/2, KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13c/2016 eine Teilfläche von 275 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 639/2, KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

##### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-20-1/7-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2017 eine Fläche von ca. 2.440 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet – Sonderwidmung – Volksschule festgelegten Grundstücken Nr. .58, .56/2, 158/1 und 160/1, je KG Eisenkappel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Poggersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-88-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7/2009 eine Teilfläche von ca. 7.158 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1216, KG Leibsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7/2016 eine Teilfläche von ca. 2.996 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 630, KG Pubersdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

8/2016 eine Teilfläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2590, KG Windisch St. Michael, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Poggersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-88-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

9/2016 eine Teilfläche von ca. 5.941 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1131/1, KG Leibsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

10/2016 eine Teilfläche von ca. 1.037 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1131/1, KG Leibsdorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Grafenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-41-1/7-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 15. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

268/2016 eine Teilfläche von ca. 2.794 m<sup>2</sup> aus den als Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand festgelegten Grundstücken Nr. 27/5, 26/15, 26/14, .140 und 26/2, je KG Grafenstein, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-54-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 4. Mai 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2015 eine Teilfläche von ca. 18.741 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 782, 783, 785/1, 785/3, 787, 788 und 789, je KG Plescherken, in Bauland-Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995) und

2/2015 eine Teilfläche von ca. 2.877 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 785/2, KG Plescherken, in Bauland-Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Irschen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-52-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates Gemeinde Irschen vom 26. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 eine Teilfläche von ca. 900 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 764, 767 und 776, je KG Simmerlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

9/2016 eine Teilfläche von ca. 370 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 474/1 und 474/2, je KG Irschen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1/2017 eine Teilfläche von ca. 950 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 764, 767 und 776, je KG Simmerlach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche von ca. 430 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 764 und 767, je KG Simmerlach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Weißensee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-126-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 21. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2016 eine Teilfläche von ca. 2.767 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 431 und 432, je KG Techendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2b/2016 eine Teilfläche von ca. 825 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 429 und 432, je KG Techendorf, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2016 eine Teilfläche von ca. 3.212 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1343/1, KG Techendorf, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

10/2016 eine Teilfläche von ca. 615 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2118, KG Techendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

12a/2016 eine Teilfläche von ca. 1.120 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 136/3, KG Techendorf, in Grünland-Bad/Wellness Anlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Mallnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-70-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 16. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 338/5 und 342/1, KG Mallnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 342/5, KG Mallnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. August 2017, Zl. 03-Ro-7-1/4-2017, den Beschluss des Gemein-

derates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 9. Mai 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2017) eine Teilfläche von ca. 9.410 m<sup>2</sup> aus dem als Sportanlage, Schiabfahrt, Ersichtlichmachung Gewässer/See und Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 789, KG St. Oswald, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995),

2. (3/2017) eine Teilfläche von ca. 780 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage-Schiabfahrt festgelegten Grundstück Nr. 1292/2, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Freizeiteinrichtungen (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Kärntner Landesbaupreis und Sonderpreis für Mobilität**

Das Land Kärnten, vertreten durch den Referenten für Baukultur, Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Christian Bengler und das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, UAbt. Landeshochbau, lädt zur Teilnahme an der Bewerbung um den Kärntner Landesbaupreis 2017 ein. Herr Landesrat Rolf Holub zeichnet für den Sonderpreis Mobilität verantwortlich. Nachstehend die wichtigsten Punkte für die Durchführung des Kärntner Landesbaupreises, in welchem Zielsetzung, formale Richtlinien für die Preisvergabe sowie Einreichung und Termine festgelegt sind (Punkte 1-7).

**1. Zielsetzung**

In Anerkennung besonderer Leistungen im Bereich der Baukultur im Raum Kärnten sollen Bauwerke hervorgehoben werden, bei denen der baukünstlerische Raum, seine städtebauliche Beziehung, die Planung, die Funktion, die Verwendung zeitgemäßer Baustoffe und deren Verarbeitung, die Bauführung, die sinnvolle Energieverwendung, die Zuordnung zum Ortsbild und zur Landschaft sowie Fragen des Umweltschutzes vorbildlich berücksichtigt sind. Darüber hinaus ist das in den Vordergrund stellen von Mobilitätsbedürfnissen der NutzerInnen, bezogen auf Ausgestaltung und Angebote für Verkehrsmittelnutzungen abseits des herkömmlichen PKW's, für die Beurteilung relevant.

Die Preisverleihung soll eine kontinuierliche Anhebung der Baukultur im Land Kärnten zum Ziel haben und diese auch in der Öffentlichkeit bewusst machen. Dazu sollen die in die engere Wahl genommenen Werke in einer jährlichen Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dabei soll der eigentliche Landesbaupreis für beispiel- bzw. vorbildhafte Bauprojekte verliehen werden, die in baukulturell zeitgemäßer Sprache umgesetzt worden sind.

**2. Themenkreis**

Gemäß dem Kärntner Kulturförderungsgesetz sind Werke aus dem Bereich der Architektur, Denkmal- und Ortsbildpflege sowie der Altstadt- bzw. Objektsanierung durch die Preisverleihung als Kärntner Landesbaupreis hervorzuheben. Es können aber auch hervorragende Ingenieurbauten, Leistungen im Bereich des Städtebaues oder einschlägige theoretische Werke eingereicht werden.

**3. Teilnahmeberechtigung - Antrag**

Der „Kärntner Landesbaupreis“ wird auf Antrag verliehen. Zur Antragstellung ist jede physische oder juristische Person berechtigt, die entweder als Planer, als Bauausführender oder als Bauherr mit dem beantragten Objekt zu tun hat.

Weiters können Künstlervereinigungen, Gemeinden und Ämter bzw. deren Sachverständige, Ortsbildpflegekommissionen oder aber die Mitglieder des erweiterten Fachbeirates diesbezügliche Anträge stellen.

Der Kärntner Landesbaupreis wird grundsätzlich nur für Bauwerke und andere Leistungen verliehen, deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Eine mehrmalige Einreichung von Projekten ist mit Ausnahme von jenen, welche von einer vormaligen Landesbaupreisjury zurückgestellt wurde, nicht vorgesehen.

#### 4. Einreichungs- und Antragsbeilagen

Zur Beurteilung durch die Fachjury (erweiterter Fachbeirat) sind alle das Projekt erklärenden Unterlagen wie Plandarstellungen, Beschreibungen und Fotos in ausreichendem Umfang beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, UAbt. Landeshochbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzureichen. Den schriftlichen Unterlagen ist eine CD-Rom beizulegen, welche alle das Projekt erklärenden Unterlagen (Ausstellungsplakat, Plandarstellungen, Beschreibungen und Fotos) beinhaltet. Weiters ist ein Ausstellungsplakat zu je präsentierendem Projekt den Einreichungsunterlagen beizulegen. Die Plakate sollen in Hochformat 70 cm x 100 cm, gerollt abgegeben werden. Die Zusammenstellung bzw. die Auswahl der zu präsentierenden Projekte obliegt dem Fachbeirat für Baukultur unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury.

Der/Die BauherrIn, der/die ArchitektIn/PlanerIn sind mit der Veröffentlichung des eingereichten Projekts in einer Publikation und weiteren Medien, sowie mit der Nennung aller Namen und der Standortgemeinde einverstanden.

Die ausschreibende Stelle besitzt das uneingeschränkte Veröffentlichungsrecht über alle eingereichten Unterlagen inklusive Fotos. Der Jury wird auf Wunsch die Besichtigung des eingereichten Kärntner Objekts im Rahmen der angeordneten Besichtigung ermöglicht. Der/Die EinreicherIn ist mit der Einbehaltung der vorbereiteten und eingereichten Unterlagen zur weiteren Verwendung in der Öffentlichkeit einverstanden. Die Teilnehmer verpflichten sich, das Fotomaterial honorarfrei zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls eigenverantwortlich die Copyrights zu klären und gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen. Der/Die EinreicherIn erklärt sich mit den Bestimmungen des Wettbewerbes einverstanden. Sämtliche Entscheidungen und Vorgangsweisen des Auslobers und der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Einreichunterlagen bleiben im Besitz der ausschreibenden Stelle. Sofern die Bewerberin/der Bewerber ausdrücklich zustimmt, werden die eingereichten Unterlagen als Grundlage für eine Auswahl zur Veröffentlichung des Projekts im Jahrbuch und weiteren Druckwerken des Architektur Haus Kärntens und/oder im digitalen Kärntner Architekturführer [www.nextroom.at](http://www.nextroom.at) herangezogen. Die Veröffentlichung im Jahrbuch unter [www.nextroom.at](http://www.nextroom.at) ist für den Bewerber/die Bewerberin mit keinen Kosten verbunden. Im Falle einer Auswahl wird der Bewerber/die Bewerberin informiert.

Alle Unterlagen müssen die Aufschrift „Landesbaupreis 2017“ tragen, wobei auch die Projektsbezeichnung, die Namen der Projektverfasser sowie des Bauherrn anzuführen sind, da im Rahmen einer möglichen Auszeichnung auch das gute Zusammenspiel zwischen Planer und Auftraggeber gewürdigt werden soll.

Weiters sind anzuführen: Planungszeitraum; Ausführungszeitraum; Fertigstellungstermin

Eine genaue Lagebeschreibung (Lageplan, Adresse etc.), die die Auffindung des Projektes für die Jury erleichtert, ist

beizulegen, soweit möglich auch eine Kontaktadresse - Telefonnummer des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten.

#### 5. Termine

Ein formloser Antrag mit den wichtigsten zur Projektsbeurteilung erforderlichen Unterlagen wie unter Punkt 4 beschrieben, ist in Format DIN A4 bis Montag, dem 18. September 2017, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, UAbt. Landeshochbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzureichen, damit eine entsprechende Vorprüfung stattfinden kann.

#### 6. Jury

Die Fachjury (erweiterter Fachbeirat) wird am Donnerstag, dem 21. September 2017, um 7.30 Uhr und am Freitag, dem 22. September 2017, zur Beurteilung zusammentreten und nach Ermessen Objektbesichtigungen durchführen. Sie setzt sich aus sechs fachkundigen Personen zusammen, wobei hievon aus dem Bereich der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs und Vertreter des Amtes der Kärntner Landesregierung nominiert werden:

Frau Architektin Mag. arch. Marina Hämmerle, Kaiser Franz Josef Straße 4, 6890 Lustenau; Herr Architekt Mag. arch. et art. Maximilian Rudolf Luger, Bauernstraße 8, 4600 Wels; Herr Architekt Mag. arch. Martin Scharfetter, Maria-Theresien-Straße 10, 6020 Innsbruck; Herr Dipl.-Ing. Claus Köllinger, Forschungsgesellschaft Mobilität GmbH, Schönaugasse 8a, 8010 Graz; Herr Dipl.-Ing. Georg Wald, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt – Stadtplanung; Herr Dipl.-Ing. Gerhard Kresitschnig, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, UAbt. Landeshochbau

Die Fachjury schlägt mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich die Vergabe des projektbezogenen Landesbaupreises und/oder die jeweiligen Anerkennungen vor.

Gemäß des Kärntner Kulturförderungsgesetzes wird die protokollarisch festgehaltene Beurteilung durch den Fachbeirat für Baukultur überprüft und der gemeinsam erarbeitete Vorschlag zur Verleihung der Preise an die Landesregierung weitergeleitet. Ist ein Mitglied des Fachbeirates Verfasser oder Mitverfasser eines beantragten oder vorgeschlagenen Objektes, so ist es für die Dauer der Beratung über die Preiszuerkennung von den Sitzungen ausgeschlossen (ein Ersatzmitglied übernimmt seine Funktion).

#### 7. Preisverleihung

Sie erfolgt öffentlich durch den Referenten für Baukultur des Landes Kärnten, Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger. Es ist vorgesehen, den Preisträger für den Landesbaupreis ein Ehrenzeichen sowie eine Urkunde zu übergeben. Urkunden erhalten auch die drei Anerkennungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Dipl.-Ing. Christian B e n g e r

#### Gefahrenzonenplan Weinbergbach

Der Gefahrenzonenplan für den Weinbergbach in der Stadtgemeinde Völkermarkt im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Freitag, den 18. August 2017, bis Freitag, den 15. September 2017, in der betroffenen Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dl A n g e r e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Auf Grund der Niederschläge der letzten Zeit, ist die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich nicht mehr gegeben.

Es wird daher die Verordnung, Zl. SP21-ALL-222/2017 (004/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan in seiner Sitzung am 3. August 2017 beschlossenen Teilbebauungsplan „Altstadt Kerngebiet“, genehmigt.

Spittal an der Drau, am 10. August 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

### Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 10. August 2017, Zahl: SV19-ALL-1065/2017 (004/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan in seiner Sitzung am 3. August 2017 beschlossenen Teilbebauungsplan „Altstadt Kerngebiet“, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 27 in Verbindung mit §26 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

St. Veit/Glan, am 10. August 2017

Für die Bezirkshauptfrau:  
K r a t z e r

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Abteilung Umweltschutz Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung  
Dokument-ID: 51907-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
Name der Dienststelle: Abteilung Umweltschutz  
Postanschrift: Bahnhofstraße 35, 2. Stock, Zi 215  
Ort: Klagenfurt am Wörthersee  
Postleitzahl: 9020  
Österreich  
Telefon: +43 6642432276  
E-Mail: otto.wieser@klagenfurt.at  
Fax:  
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.klagenfurt.at  
Adresse des Beschafferprofils:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/51907>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Energiemonitoringsysteme in 12 öffentlichen Gebäuden

Referenznummer/Geschäftszahl:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Gegenstand der Leistung:

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Lieferung, Implementierung und Wartung eines zentralen Monitoring-Systems mit Green Building Monitor zur Echtzeit-Überwachung und Auswertung der gesamten Energieinfrastruktur wie Wärme, Strom, Wasser, Temperatur, etc. in 12 öffentlichen Gebäuden. Funktionale Ausschreibung für Energiemonitoring. 10 Objekte für Magistrat der LH Klagenfurt am Wörthersee, 2 Objekte für Amt der Kärntner Landesregierung.

II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist

Die Fertigstellung muss spätestens 3 Monate nach Zuschlagserteilung abgeschlossen sein.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge

Tag: 30. August 2017

Ortszeit: 9.00 Uhr

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2017

### Sozialhilfeverband St. Veit an der Glan Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57, 9300 St. Veit an der Glan

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Sozialhilfeverband St. Veit an der Glan, Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57, 9300 St. Veit/Glan; Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags: Darlehensaufnahme für die Finanzierung "Zu- und Umbau Haus Sonnhang"; CPV-Code: 66113000; Erfüllungsort: St. Veit/Glan (AT21); Auskünfte/Ort der Einreichung/AU/TA: Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH, St. Veiter Straße 1, 9020 Klagenfurt, Frau Mag. Maria Bogensberger, Tel: +43 463326120, Fax: +43 4633261245, office@quantum-gmbh.at, www.quantum-gmbh.at; Schlusstermin Angebote/TA: 26. September 2017, 12.30 Uhr; Anbotsöffnung: 26. September 2017, 13.00 Uhr, Quantum GmbH, 9020 Klagenfurt a. W., St. Veiter Straße 1; L-628981-789;

St. Veit/Glan, am 10. August 2017

### Abwasserverband Oberes Lavanttal Twimberg 54, 9441 Twimberg

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwasserverband Oberes Lavanttal, Twimberg 54, 9441 Twimberg; Auftragsbezeichnung: Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik; Bauabschnitte BA41, BA42 und BA5; Gegenstand des Auftrags: Erd- und Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 90420000; Erfüllungsort: Twimberg 54, 9441 Twimberg (AT213); AU/TA: erhältlich bis: 25. August 2017, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 22. September 2017 bis 5. Oktober 2019; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder

Tage nach Versendung): 22. September 2017, 10.30 Uhr; Anbotsöffnung: 22. September 2017, 10.30 Uhr, Twimberg 54, 9441 Twimberg; Weitere Informationen: Kosten f.d. Ausschreibungsunterlagen € 300; L-629282-7811;

Twimberg, am 14. August 2017

**Abwasserverband Oberes Lavanttal  
Twimberg 54, 9441 Twimberg**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Abwasserverband Oberes Lavanttal, Twimberg 54, 9441 Twimberg; Auftragsbezeichnung: Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik; Bauabschnitte BA41, BA42 und BA5; Gegenstand des Auftrags: Maschinelle Ausrüstung; CPV-Codes: 90420000; Erfüllungsort: Twimberg 54, 9441 Twimberg (AT213); AU/TA: erhältlich bis: 25. August 2017, 12.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 22. September 2017 bis 5. Oktober 2019; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. September 2017, 10.00 Uhr; Anbotsöffnung: 22. September 2017, 10.00 Uhr, Twimberg 54, 9441 Twimberg; L-629283-7811;

Twimberg, am 14. August 2017

**Kärntner Heimstätte  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsvereinigung GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Sanierung der Solaranlage in 9170 Ferlach, Georg-Lora-Straße 49-55.

EZ 1296, Parz.Nr. 472/2, KG 7200 Ferlach Georg Lora Straße 49, 51, 53, 55 - 4 Wohnhäusern und 22 Wohnungen.

Erfüllungsort: 9170 Ferlach

Erfüllungszeitraum: September/Oktober 2017

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungs/Sanitärinstallationen und Solaranlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 7. September 2017, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotsöffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

**Kärntner Heimstätte  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsvereinigung GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Sanierung der Solaranlage in 9170 Ferlach, Georg-Lora-Straße 39-47.

EZ 1296, Parz.Nr. 472/2, KG 72002 Ferlach Wohnanlage mit 2 Wohnhäusern und 23 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9170 Ferlach

Erfüllungszeitraum: September/Oktober 2017

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungs/Sanitärinstallationen und Solaranlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 7. September 2017, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotsöffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

**Kärntner Heimstätte  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsvereinigung GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H. beabsichtigt den bestehenden Begegnungskindergarten in 9560 Feldkirchen, St. Ulrich, um eine Kindergartengruppe räumlich zu erweitern.

EZ 122, Parz.Nr. 138/12, KG 72332 St. Ulrich

Erfüllungsort: 9560 Feldkirchen

Erfüllungszeitraum: September 2017 - November 2017.

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten - Gründung; Fundierung; Außenanlagen;

Zimmermann - Konstruktiver Holzbau; Tragwerk - Leimholzkonstruktion - Ausbau;

Dachdecker/Spengler - Folienarbeiten;

Holz-Alu-Fenster

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.



Die Angebote sind bis 5. September 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a      Carmen O c h s e n h o f e r

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9843 Großkirchheim, Untersgritz 27+28, 2 Wohnhäuser mit 12 Wohneinheiten.

EZ 216, Parz.Nr. 700/1, KG 73511 Sagritz

Erfüllungsort: 9843 Großkirchheim

Erfüllungszeitraum: Herbst 2017 - Frühjahr 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 7. September 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a      Carmen O c h s e n h o f e r

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.